

Aktenzeichen
31-0914

Kitzingen, 30.06.2021

Federführung: Sachgebiet 31

Vorlage-Nr.: SG 31/589/2021

Bearbeiter: Armin Stäblein

Tel.Nr.: 09321 928 3100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	20.07.2021
Kreistag	öffentlich / Beschluss	

Feuerwehrwesen

Entschädigung der Mitglieder der Kreisbrandinspektion

I. Vortrag:

1. Notwendigkeit

Am 28.05.2021 wurde der bisherige Kreisbrandinspektor Dirk Albrecht zum Kreisbrandrat des Landkreises Kitzingen für die nächsten sechs Jahre gewählt.

Bereits im Vorfeld der Wahl wurde mit dem Landratsamt abgesprochen, wie sich die Landkreisfeuerwehrführungsstruktur ab 01.06.2021 zusammensetzen soll. Dabei soll eine neue Stelle als Kreisbrandmeister Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) und zwei neue Fachberaterstellen Gefahrgut geschaffen werden. Beim Digitalfunk fällt dafür eine Fachberaterstelle weg. Zusammenfassend haben wir somit eine Kreisbrandmeisterstelle und eine Fachberaterstelle mehr.

Gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) werden die jeweiligen Entschädigungen vom Landkreis festgesetzt.

2. Struktur der neuen Landkreisfeuerwehrführung - Entschädigung

(1) Die nachstehenden im Landkreis Kitzingen für den Feuerwehrdienst als Mitglieder der Kreisbrandinspektion ehrenamtlich tätigen Personen erhalten eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

a) den Kreisbrandrat (KBR)	€ 1700,00/Monat brutto
b) für die 3 Kreisbrandinspektoren (KBI) je	€ 754,70/Monat brutto
c) für die 9 Gebietskreisbrandmeister je	
Kategorie A (KBM-Bereiche 2/2, 3/4, 4/3 und 4/4)	€ 357,00/Monat brutto
Kategorie B (alle anderen Gebiets-KBM)	€ 310,80/Monat brutto
d) für die 6 Sonder-/Fachkreisbrandmeister je	€ 322,40/Monat brutto
e) den Fachberater Digitalfunk mit Sonderaufgaben brutto	€ 322,40/Monat brutto
f) die 2 Fachberater Gefahrgut je	€ 200,00/Monat brutto

(2) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung nach Abs. 1 Satz 2. Cent-Beträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden.

(3) Dem Kreisbrandrat wird ein dienstliches Feuerwehrkommandofahrzeug zur Verfügung gestellt, dessen Nutzung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird. Den Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeistern und Fachberatern wird für nachgewiesene Fahrtkosten (Fahrtenbuch) Kostenerstattung gewährt. Darüber hinausgehende, notwendige Reisekosten sowie notwendige Aus- und Fortbildungskosten werden auf Antrag erstattet.

3. Mehrkosten

Die Mehrkosten für KBR, KBI, KBM und Fachberater belaufen sich auf € 613,10 pro Monat. Vor der Neuwahl betrug die monatliche Aufwandsentschädigung € 8.989,80. Ab 01.06.2021 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung dann € 9.602,90, was eine Steigerung von 6,8 % bedeutet.

Die derzeit gültigen Rahmensätze der Aufwandsentschädigung betragen für

- den Kreisbrandrat € 1.042,30 bis € 2.160,00
- die Kreisbrandinspektoren € 573,80 bis € 1.242,00
- die Kreisbrandmeister € 234,90 bis € 432,10

Bei der Aufwandsentschädigung für die Kreisbrandinspektoren bewegen wir uns im „unteren“ Mittelfeld der staatlichen Rahmensätze. Bei den Kreisbrandmeistern ist die Entschädigung im Mittelfeld der staatlichen Rahmensätze. Bei den vier Gebietskreisbrandmeistern mit jeweils 13/14 Feuerwehren (Kategorie A) ist die Aufwandsentschädigung im „oberen“ Mittelfeld angesiedelt, weil hier der Arbeitsaufwand deutlich höher ist.

Die Aufwandsentschädigungen sind im Haushaltsplan bei den Haushaltsstellen 0.1301.4090 und 0.1301.4480 erfasst. Die Mehrausgaben können im Deckungsring 1 aufgefangen werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Mit der vorgeschlagenen neuen Struktur der Landkreisfeuerwehrführung besteht Einverständnis.
2. Das Sachgebiet 22 wird beauftragt, die Aufwandsentschädigungen rückwirkend ab 01.06.2021 auszuführen.

Tamara Bischof
Landrätin